

## Terminsbericht

**zur mündlichen Verhandlung des OVG Berlin-Brandenburg am 19.01.2017**

**im Verfahren**

**Michael Gschrei-Liste u.a. ./ Beirat der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Verhandlung fand statt vor dem 12. Senat des OVG Berlin-Brandenburg. Den Vorsitz hatte die Vorsitzende Richterin am OVG Plückelmann, Berichterstatter war der Richter am OVG Bath.

Anwesend für die Kläger: die Herren Gschrei, Eschbach, Hagemann und Köhnlein sowie Rechtsanwalt Dr. Ferger.

Anwesend für die Beklagten: WPK-Präsident Ziegler, der stellvertretende Vorsitzende des WPK-Beirates Lanfermann sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Zuck. Für den Beklagten waren außerdem anwesend die Geschäftsführer der WPK, Rechtsanwalt Maxl und Dr. Veidt, im Publikum saßen von dem Beklagten noch Frau Wollburg und Herrn Rechtsanwalt Dr. Precht.

Im Publikum befanden sich ferner die Mitglieder der WPK, die Herren Kruse-Kraft und Berkholz.

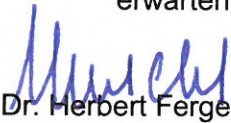
Aus der Verhandlung ist Folgendes festzuhalten:

1. Nachdem der Berichterstatter den Sachstand vorgetragen hatte, stellte die Vorsitzende fest, dass das OVG in allen Punkten der Zulässigkeit (zugunsten der Kläger) der Auffassung der 1. Instanz folgen wolle.
2. Sodann erhielten die Anwälte beider Parteien Gelegenheit, noch einmal zu den materiellen Rechtsfragen ihre Position vorzutragen.
3. Im Folgenden zeigte der Senat jedoch eher noch weniger Neigung als die 1. Instanz, sich mit den verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen, vor allem auch mit der Richtigkeit der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums, zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die innere Struktur in der sogenannten funktionalen Selbstverwaltung auseinanderzusetzen. Dies, obwohl der Unterzeichner ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass diese Stellungnahme unzutreffend gewesen sei und eigentlich der Ausgangspunkt der gesamten fehlerhaften verfassungsrechtlichen Argumentation bis hin zu der Urteilsbegründung der 1. Instanz.

4. Insbesondere der Berichterstatter ließ durchblicken, dass er von der Argumentation der Kläger wenig hielt; die Vorsitzende, zunächst um neutrale Verhandlungsführung bemüht, schwenkte zusehens auf die Linie des Berichterstatters ein.
5. Zur Rolle und Einfluss des Vorstands verwies die Vorsitzende auf die umfangreiche enumerative Liste der Beiratsaufgaben. Der Unterzeichner wies darauf hin, dass diese wenig bedeute, da insbesondere die Aufgabe der berufsständischen und berufsrechtlichen Interessenvertretung darin nicht enthalten sei und damit dem Vorstand zufalle.
6. Herr Gschrei und Herr Lanfermann erhielten Gelegenheit, die Situation und ihre Wahrnehmungen aus ihrer jeweils sehr unterschiedlichen Sicht zu schildern.
7. Insgesamt neigte das Gericht zu der Auffassung, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht dahin zu verstehen sei, dass das verfassungsrechtliche Demokratiegebote (Art. 20 GG) nur eingeschränkte Anforderungen an Körperschaften der funktionellen Selbstverwaltung richte. Daher gelte erst einmal das „einfache“ Recht – das den geltend gemachten Anspruch auf Spiegelbildlichkeit gerade nicht vorsehe.
8. Diese Auffassung wollte der Berichterstatter sogar auf die Spiegelbildlichkeit im Haushaltsausschuss anwenden. Zuvor hatte Herr Lanfermann ausführlich die langen und selbstständigen Diskussionen im Beirat zu den Vorlagen des Haushaltsausschusses im Fall der letzten Feststellung des Haushalts geschildert. Das Angebot, den anwesenden Kläger Köhnlein als langjähriges Mitglied des Haushaltsausschusses ebenfalls zur Arbeit des Haushaltsausschusses zu befragen, griff die Vorsitzende nicht auf.
9. Zur Zulassung der Revision: Der Unterzeichner plädierte vehement dafür, weil die hierfür notwendige Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage offensichtlich vorliege; dies wurde vom gegnerischen Anwalt (Prof. Dr. Zuck) geleugnet, der eine Zulassung der Revision ablehnte.
10. Zum Abschluss wurden die Parteien von der Vorsitzenden zum Streitwert befragt. Der OVG-Senat hatte offenbar eine eigene, von der 1. Instanz abweichende Berechnung angestellt. Diese lief zunächst auf wohl über 100.000,00 € hinaus, wurde jedoch vom Senat selbst als zu hoch empfunden. Andererseits wies die Vorsitzende darauf hin, dass durch die nur eingeschränkte Zulassung der Berufung ja einige Streitpunkte – und damit Bestandteile des Streitwertes - ent-

fallen seien. Der Unterzeichner sprach sich für eine Erhöhung des Streitwerts aus, der Beklagte wollte es bei 25.000,00 € belassen.

11. Insgesamt war die Verhandlung von einer für die Kläger ungünstigen Grundstimmung geprägt, so dass schließlich das die Berufung abweisende Urteil zu erwarten war.

*für*  
  
Dr. Herbert Fergert  
Rechtsanwalt

Köln, den 20.01.2017